

ration, welche den Urheber gegen die nicht genehmigte mittelbare Aneignung schützen, d. h. gegen eine solche, welche das Originalwerk nur unter wesentlichen Änderungen wiedergibt, ohne daß die Wiedergabe den Charakter eines neuen Originalwerkes trägt.

Auf deutsche Anregung hin ist hinzugefügt worden, daß nicht nur, wie bisher die Umwandlung eines Romans in ein Theaterstück und umgekehrt, sondern auch die Umwandlung von Schriftwerken novellistischer und poetischer Natur in ein Theaterstück und umgekehrt in den Rahmen obiger Bestimmungen fällt.

Abgesehen von einigen, im Interesse größerer Deutlichkeit vorgenommenen, rein redaktionellen Änderungen ist noch zu erwähnen, daß Abs. 2 des Artikel 10, der aussprach, daß die Landesgerichte bei Anwendung des Artikel 10 etwaige Vorbehalte der inländischen Gesetzgebung zu berücksichtigen hätten, von der Berliner Konferenz gestrichen worden ist, weil man allgemein der Ansicht war, daß die Übereinkunft in diesem Punkte über den Landesgesetzen stehen müsse.

Artikel 13.

Nr. 3 des Schlußprotokolls zur Berner Übereinkunft lautet:

»Es besteht Einverständnis darüber, daß die Fabrikation und der Verkauf von Instrumenten, welche zur mechanischen Wiedergabe von Musikstücken dienen, die aus geschützten Werken entnommen sind, nicht als den Tatbestand der musikalischen Nachbildung darstellend angesehen werden sollen.«

Die Auslegung und Durchführung dieser Bestimmung hat im Verkehr der Unionsländer von Anfang an Schwierigkeiten bereitet. Bereits auf der Pariser Konferenz von 1896 wurde von der Französischen Regierung beantragt, von der Anwendung der Nr. 3 ausdrücklich auszunehmen »die Instrumente, die Melodien nur durch Einfügung von durchlochtem Bändern oder Scheiben oder anderen vom Instrument unabhängigen Bestandteilen wiedergeben, die getrennt verkauft werden und Musikausgaben mit besonderer Notenschrift darstellen.«

Diesem Vorschlage wurde von anderer, namentlich von deutscher Seite widersprochen. Es wurde geltend gemacht, daß die Unterscheidung zwischen festeingefügten und trennbaren Bestandteilen unsicher, und daß die Frage für eine internationale Regelung noch nicht spruchreif sei, vielmehr abzuwarten sein werde, bis die einzelnen Verbandsländer in der Frage Stellung genommen hätten.

In Deutschland wurde die Angelegenheit aus Anlaß der Revision des Gesetzes vom 11. Juni 1870 ausführlich erörtert. Der Entwurf des Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst, hatte in § 22 (vgl. Nr. 97 der Reichstagsdrucksachen 1900/01) teils mit Rücksicht auf die derzeitige Lage der Industrie, teils im Hinblick auf die gesetzlichen Bestimmungen des Auslandes für die mechanischen Musikinstrumente die unentgeltliche Benutzung geschützter Kompositionen freigegeben. Im Reichstag erhielt jedoch der Entwurf die aus der Fassung des § 22 des Gesetzes vom 19. Juni 1901 ersichtliche Einschränkung. Gleichzeitig wurde, nachdem die Regierung erklärt hatte, daß eine weitergehende Berücksichtigung der von den Komponisten und Verlegern geltend gemachten Wünsche nur auf dem Wege internationaler Regelung möglich sei, die folgende Resolution gefaßt:

»Der Reichskanzler wird ersucht, sobald als möglich mit den Ländern der Berner Union in Verhandlung zu treten, um den Urheberrechtsschutz dahin auszudehnen, daß die Übertragung von Musikstücken auf solche Instrumente, die zu deren mechanischer Wiedergabe dienen, ohne Erlaubnis des Urhebers nicht zulässig ist.«

Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel. 76. Jahrgang.

Im Verfolge dieses Beschlusses ist der Berliner Konferenz zu Nr. 3 des Schlußprotokolls die nachstehende Proposition vorgelegt worden:

»Den Urhebern von Werken der Tonkunst oder ihren Rechtsnachfolgern steht in den Verbandsländern, in denen ihre Werke auf Grund dieser Übereinkunft geschützt sind, die ausschließliche Befugnis zu: a) diese Werke auf Bestandteile von Instrumenten zu übertragen, welche zur mechanischen Wiedergabe von Musikstücken dienen; b) die öffentliche Aufführung der Werke mittels dieser Instrumente zu gestatten.

Hat der Urheber das Werk in der oben angegebenen Weise benutzt oder dessen Benutzung gestattet, so kann jeder Dritte gegen eine angemessene Vergütung die Befugnis in Anspruch nehmen, das Werk in der im vorstehenden Absatz unter a) und b) bezeichneten Weise zu übertragen und öffentlich aufzuführen.

Der inneren Gesetzgebung der Verbandsländer bleibt es überlassen, zu bestimmen, in welcher Weise die Höhe der Vergütung im Streitfalle festgesetzt wird.«

In der Begründung war ausgeführt, daß mit Rücksicht auf die technische und wirtschaftliche Entwicklung, welche die Fabrikation der mechanischen Musikinstrumente in den letzten Jahren genommen hat, eine erneute Prüfung der Frage geboten sei, ob sich das dieser Industrie gegenüber dem Komponisten gewährte Ausnahmerecht noch länger aufrecht erhalten lasse. Gleichzeitig wurde auf die zunehmenden Schwierigkeiten hingewiesen, die dem internationalen Verkehr aus der Verschiedenheit des Rechtszustandes in den einzelnen Verbandsländern erwachsen. Auf der anderen Seite wurde nicht verkannt, daß die von den Komponisten gewünschte Abänderung des bestehenden Rechtes leicht zu der Bildung von Monopolen in der Hand großer Unternehmungen führen könne, und daß dem schwächeren Teile der Industrie gegen eine solche Entwicklung Schutz gewährt werden müsse. Diesem Zwecke sollte der im Abs. 2 vorgeschlagene Lizenzzwang dienen.

Die Konferenz hat diesem Vorschlag im Grundsätze zugestimmt, indem sie den Gedankengang des Abs. 1 des deutschen Vorschlags im Abs. 1 des Artikel 13 festgelegt hat. In bezug auf Abs. 2 des deutschen Vorschlags wurde geltend gemacht, daß der Lizenzzwang den Rechtsanschauungen mancher Länder fremd sei, und daß es sich empfehlen werde, die Gestaltung einer etwaigen Beschränkung des Urheberrechts im Sinne des deutschen Vorschlags der inneren Gesetzgebung der einzelnen Länder zu überlassen. Dies kommt im Abs. 2 des Artikel 13 zum Ausdruck. Gleichzeitig wurde im Abs. 3 eine Bestimmung zum Schutze des unter dem geltenden Rechte erworbenen Besitzstandes angefügt. Diese Vorschrift stellt sich gegenüber Artikel 11, soweit die öffentlichen Aufführungen in Betracht kommen, als Sonderbestimmung dar.

Daß die gemäß Abs. 2, 3 in den einzelnen Verbandsländern bestehenden Beschränkungen des Urheberrechts immer nur für das Gebiet dieser Länder Geltung haben können, folgt aus allgemeinen Rechtsregeln. Auf Wunsch der italienischen Regierung ist darüber im Abs. 4 eine besondere Bestimmung aufgenommen worden.

Hervorzuheben ist noch, daß der neue Artikel 13, ebenso wie Nr. 3 des seitherigen Schlußprotokolls, sich lediglich auf die Wiedergabe musikalischer Kompositionen durch mechanische Instrumente bezieht. Die Befugnisse des Urhebers eines Werkes der Literatur gegenüber der unbefugten Wiedergabe des Werkes durch mechanische Instrumente (Sprechmaschinen) richten sich nach den allgemeinen Vorschriften.

Bei den Beratungen sind auch die Wünsche der Industrie